

Incoterms® 2020: Transportversicherung

Eine Pflicht des Verkäufers zum Abschluss einer Transportversicherung besteht nur bei den Incotermklauseln CIP und CIF. Mit den Incoterms® 2020 ist bei CIP der Deckungsumfang der von dem Verkäufer abzuschließenden Transportversicherung angehoben worden, während er bei CIF gleich geblieben ist. Unabhängig davon stellen sich die Fragen einer „freiwilligen“ Versicherung unabhängig von der Wahl einer Incotermklausel sowie einer individuellen Erweiterung des Deckungsumfangs.

Während CIF und CIP in den Incoterms® 2010 nur eine Mindestversicherungsdeckung von dem Verkäufer verlangt haben, regeln die Incoterms® 2020 für diese Klauseln einen unterschiedlichen Umfang des Deckungsschutzes des danach abzuschließenden Versicherungsvertrags. Der nach den Incoterms® 2020 zu erbringende Versicherungsschutz richtet sich wie in deren Vorläuferversionen primär nach den Bedingungen der Institute Cargo Clauses, sie lassen aber auch einen Versicherungsschutz nach ähnlichen Klauseln zu. Anders als in den früheren Fassungen der Incoterms® gilt bei CIP nun nicht mehr das Prinzip der Mindestversicherungsdeckung; CIP verlangt jetzt vielmehr den Abschluss einer Transportversicherung, die der vorgeschriebenen Deckungshöhe nach den Klauseln (A) der Institute Cargo Clauses (LMA/IUA) oder ähnlichen Klauseln entspricht. Der Deckungsschutz ist hierbei damit auf „all risks“ erhöht worden, während es bei CIF für den Seetransport bei der bisherigen Mindestdeckung nach den Klauseln (C) der Institute Cargo Clauses geblieben ist.

Versicherungsklauseln: Institute Cargo Clauses

Als Institute Cargo Clauses werden die Transportversicherungen der International Underwriting Association of London (IUA) bezeichnet. Die in früheren Fassungen der Incoterms® bei CIP und CIF relevanten Institute Cargo Clauses (C) bieten nur einen Mindestschutz für bestimmte Elementarereignisse. Hierzu zählen u.a. Naturkatastrophen, Feuer, große Havarei (havarie grosse) und Unfälle von Transportmitteln. Demgegenüber stellen die Institute Cargo Clauses (A), die jetzt bei CIP maßgebend sind, sog. „all risks“-Klauseln dar. Sie bieten mit gewissen Ausschlüssen einen umfassenden Versicherungsschutz, mit dem grundsätzlich alle Gefahren abgedeckt

sind. Sowohl CIP als auch CIF sehen ausdrücklich vor, dass auch eine Transportversicherung mit entsprechender Deckungshöhe nach „ähnlichen Klauseln“ möglich ist. Hierzu gehören für den Anwendungsbereich von CIP beispielsweise die DTV Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 – Volle Deckung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV).

Transportversicherung nach CIP und CIF

Bei CIP gilt: Sofern nicht anders vereinbart oder handelsüblich, hat der Verkäufer auf eigene Kosten eine Transportversicherung mit einem Deckungsschutz nach den Institute Cargo Clauses (A) oder ähnlichen Klauseln abzuschließen, die den eingesetzten Transportmitteln angemessen sind. Der Versicherer muss einen einwandfreien Leumund haben und aus der

Neue Serie: Incoterms® in der Praxis

Versicherung muss der Käufer Ansprüche direkt gegenüber diesem durchsetzen können. Der Verkäufer muss dem Käufer daher die Versicherungspolice oder -urkunde aushändigen; eine Kopie einer Globalversicherungsurkunde reicht dafür nicht. Der Versicherungsschutz muss von der Lieferstelle mindestens bis zum benannten Bestimmungsort gelten. Auf Verlangen und Kosten des Käufers muss der Verkäufer, falls erhältlich, zusätzlichen Versicherungsschutz beschaffen, etwa entsprechend den Institute War Clauses und/oder den Institute Strikes Clauses (LMA/IUA). Die Versicherung muss mindestens 110% des Kaufpreises in der Vertragswährung abdecken. Für CIF gilt das zu CIP Gesagte entsprechend mit der Ausnahme, dass bei CIF lediglich ein Deckungsschutz nach Institute Cargo Clauses (C) zu erbringen ist.

Individuelle Transportversicherung

Unabhängig von den Regelungen in den Incoterms® können sich die Parteien eines Kaufvertrags einzelvertraglich bei CIF auf einen höheren und bei CIP auf einen niedrigeren Deckungsschutz einigen. Auch bei Vereinbarung der anderen Incotermklauseln steht es den Parteien frei, einzelvertraglich eine Regelung über eine Transportversicherung zu treffen. Falls das Bestimmungsland vorschreibt, dass der Versicherungsschutz in diesem Land erworben werden muss, empfiehlt es sich, CPT bzw. CFR zu vereinbaren. Wenn keine Incotermklausel vereinbart wird, die den Abschluss einer Transportversicherung verlangt, sprechen allein schon die Tatsachen, dass bei vielen Transporten mehrere Frachtführer mit oftmals vereinbarten Haftungsausschlüssen in die Lieferkette der Frachtführer eingeschaltet werden oder betragsmäßige Begrenzungen der Haftung des Frachtführers nach der anwendbaren Rechtsgrundlage eingreifen, für den „freiwilligen“ Abschluss einer Transportversicherung. Nicht zuletzt im Hinblick auf spektakuläre Schadensfälle in der Vergangenheit sprechen gute Argumente dafür, eine umfassende Haus-zu-Haus-Versicherung abzuschließen. Die dadurch entstehenden Kosten sollten von vornherein eingepreist werden.

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei NEUSSELMARTIN Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Taunusstr. 72, (Rheinkai 500) 55120 Mainz

Tel. 06131/6247170
k.vorpeil@neusselmartin.de
www.neusselmartin.de

